



Zweiter

Vierteljahresbericht 2006

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf Europäischer Ebene
- Rückblick auf die österreichische Ratspräsidentschaft
- Strukturfondsperiode 2007–2013



VORBEMERKUNGEN

Mit dem zweiten Vierteljahresbericht 2006 wird über den Zeitraum der zweiten Hälfte des österreichischen EU-Vorsitzes berichtet.

Die beiden einführenden Kapitel behandeln wie gewohnt den Stand der Rechtsanpassung und die aktuellen Entwicklungen auf Europäischer Ebene.

Im vierten Kapitel soll in Fortsetzung des dritten Vierteljahresberichts 2005 dargestellt werden, wie sich die Ergebnisse der Strukturfondsverhandlungen 2007-2013 auf die Steiermark auswirken werden. Insgesamt betragen die Ausgaben der EU-Strukturpolitik rund 35% des gesamten EU-Haushalts.

In den Jahren 2007-2013 werden im Ziel „Regionale Wettbewerbstätigkeit und Beschäftigung“ (früher Ziel 2) etwa 137,7 Mio € an EU-Mitteln für die Steiermark zur Verfügung stehen.

Als die Diskussionen um die Reform der Strukturfonds – vor allem im Lichte der Erweiterung - vor einigen Jahren begonnen haben, hat man allgemein damit gerechnet, dass das bisherige Ziel 2 nicht mehr fortgeführt wird und die Mittel voll auf die neuen Mitgliedsstaaten konzentriert werden. Noch vor nicht allzu langer Zeit ist diese Einschätzung in der öffentlichen Diskussion in der Steiermark geäußert worden, zumal auf nationaler Ebene die Nettozahlerstaaten (so auch Österreich) einer Verringerung der Kosten der Strukturfonds das Wort redeten.

In den Jahren 2000-2006 waren rund 187 Mio € an Ziel 2 – Förderung für die Steiermark vorgesehen. Die nunmehrigen 137,7 Millionen sind ein wahrlich geringfügiger Verlust im Vergleich zur Befürchtung, gar nichts mehr zu erhalten. Dazu war intensives nationales und europäisches Lobbying der Regionen in den bisherigen Mitgliedsstaaten notwendig und erfolgreich.

30.06.2006

INHALT

VORBEMERKUNGEN	2	2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN	9
1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK.....	5	2.3.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25. April 2006.....	9
1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe).....	5	Solidaritätsfonds der EU — Hochwasser in Österreich, Bulgarien und Rumänien	9
1.1.1. Berufliche Befähigungsnachweise	5	Neue EU-Vorschriften über die Prüfung von Unternehmensabschlüssen.....	9
1.1.2. Seveso II.....	5	2.3.2. Rat „ECOFIN“, 5. Mai 2006.....	10
1.1.3. Naturschutzrichtlinien.....	5	Nachhaltige Entwicklung.....	10
1.1.4. Ausfuhr von Sozialleistungen.....	5	Kontrollrahmen für den EU-Haushalt.....	10
1.1.5 Umgebungsärm	6	Mehrwertsteuer	10
1.1.6 Elternurlaub	6	2.3.3. Rat „ECOFIN“, 7. Juni 2006.....	10
1.1.7 Informationen des öffentlichen Sektors.....	6	Erweiterung des Euro-Währungsgebiets: Berichte zu Slowenien und Litauen.....	10
1.2 Mahn schreiben der Europäischen Kommission	7	Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage	11
1.3 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten	7	Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten.....	11
2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE	8	2.3.4. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15. Juni 2006	11
2.1 Erweiterung	8	Strukturfonds	11
2.1.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 19. Juni 2006	8	2.3.5. Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs, 16. Juni 2006	11
Bulgarien und Rumänien – Ländliche Entwicklung.....	8	Euro-Einführung.....	11
2.2 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen.....	8	2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	11
2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 10. und 11. April 2006.....	8	2.4.1. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 2. Juni 2006	11
Belarus - Ausdehnung des Verbots der Visumerteilung	8	Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse	11
Internationaler Strafgerichtshof - Abkommen über Zusammenarbeit und Unterstützung	8	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	11
Krisenbewältigungsoperation der EU im Kosovo	8	Flexicurity.....	12
Friedensfazilität für Afrika	8	Portabilität von Zusatzrentenansprüchen... ..	12
Iran	9	Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS	12
2.2.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15. Mai 2006.....	9	Arbeitszeitgestaltung.....	12
Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....	9	2.5 JUSTIZ UND INNERES.....	13
Serbien und Montenegro	9	2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 27. und 28. April 2006.....	13
		Polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.....	13
		Schutz personenbezogener Daten	13

Die externe Dimension der Politik im Bereich Justiz und Inneres.....	13	2.9.2. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 29. und 30. Mai 2006	19
Auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht („Rom II“)	13	Verbringung von Abfällen.....	19
Europäische Beweisanordnung (EBA).....	13	2.10 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR	19
Bekämpfung der organisierten Kriminalität	14	2.10.1. ..Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 18. und 19. Mai 2006	19
Verfahrensrechte in Strafverfahren	14	Programm "Kultur 2007"	19
2.5.2. Rat „Justiz und Inneres“, 1. und 2. Juni 2006	14	Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs (2008)	19
Verfahrensrechte in Strafverfahren.....	14	Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde	19
Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen	14	Europäische Qualitätscharta für Mobilität	19
2.6 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG).....	15	2.11 ERGEBNISSE DES EUROPÄISCHEN RATES VOM 15. UND 16. JUNI 2006.....	20
2.6.1. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 29. und 30. Mai 2006	15	3. DER ÖSTERREICHISCHE RATSVORSITZ IM ERSTEN HALBJAHR 2006 - RÜCKBLICK	21
Verbraucherkreditverträge	15	4. STRUKTURFONDSPERIODE 2007-2013.....	23
Dienstleistungen im Binnenmarkt.....	15		
Das siebente Forschungsrahmenprogramm (EG und EURATOM)	15		
2.7 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE	15		
2.7.1. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 29. und 30. Mai 2006	15		
Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft	15		
2.7.2. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 9. Juni 2006.....	16		
Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation	16		
<i>Aktionsplan für Biomasse</i>	16		
Öffentlicher Personenverkehr	17		
Verkehrsprotokoll zur Alpenkonvention.....	17		
2.8 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI	18		
2.8.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25. April 2006.....	18		
Geflügelsektor.....	18		
2.8.2. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 19. Juni 2006	18		
Wälder	18		
Alpenkonvention - Protokoll "Berglandwirtschaft".....	18		
2.9 UMWELT	18		
2.9.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25. April 2006.....	18		
Fluorierte Treibhausgase und Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen.....	18		

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 30. Juni 2006 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe („Begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission“) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark oder der betroffenen Gemeinden in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. April 2006) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1. Berufliche Befähigungsnachweise

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2001/19/EG zur Änderung der Richtlinien zur Änderung der Richtlinien 89//48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (Vertragsverletzungsverfahren 03/0096)

Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie ist am 31.12.2002 abgelaufen. Die Steiermark hat dazu eine Reihe von Umsetzungsschritten gesetzt; zuletzt die Novellierung des Alten-, Familie- und Heimhilfegesetzes mit LGBl. Nr. 16/2006 vom 10. Februar 2006.

Nunmehr hat der Steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 4. April die noch ausständige Novellierung des Steiermärkischen Schischulgesetzes beschlossen (LGBl. Nr. 58 vom 18. Mai 2006) und somit die Richtlinie vollständig umgesetzt. Da dies für eine Rücknahme der Klage allerdings schon zu spät war, ist am 15. Juni 2006 das Urteil gegen Österreich ergangen.

1.1.2. Seveso II

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherr-

schung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0536)

Die Kommission hat eine begründete Stellungnahme übermittelt, in der unvollständige Umsetzungsmaßnahmen in allen Bundesländern gerügt wurden. Seitens des Landes Steiermark ist noch eine Novellierung des IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes erforderlich. Dieses wurde von der Landesregierung bereits beschlossen und in den Landtag eingebracht.

1.1.3. Naturschutzrichtlinien

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vertragsverletzungsverfahren 99/2173) und Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Vertragsverletzungsverfahren 99/2174)

Die Europäische Kommission erhob in beiden Vertragsverletzungsverfahren am 8. Dezember 2004 Klage gegen die Republik Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinien durch mehrere Bundesländer.

In Umsetzung der Richtlinie erging zuletzt mit LGBl. Nr. 11 vom 14. März 2005 eine Novelle zum Steiermärkischen Jagdgesetz.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie ist noch eine Artenschutzverordnung ausständig. Zu dieser Verordnung ist das Begutachtungsverfahren am 13. Jänner 2006 abgelaufen.

1.1.4. Ausfuhr von Sozialleistungen

Möglichkeit zur Ausfuhr von Sozialleistungen für behinderte und pflegebedürftige

Personen (Vertragsverletzungsverfahren 2002/2235)

Diesem Vertragsverletzungsverfahren liegt eine unterschiedliche Rechtsmeinung zwischen der Europäischen Kommission und den österreichischen Bundesländern hinsichtlich der „Verordnung (EWG) 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ zugrunde. In ihrer begründeten Stellungnahme vertritt die Kommission die Ansicht, dass jede „soziale Vergünstigung“ im Sinne der VO 1612/68 auch in einen anderen Mitgliedstaat „exportiert“ werden muss. Die Pflegegeldgesetze der österreichischen Bundesländer sehen hingegen ein Wohnsitzerfordernis vor: Pflegegeld wird jedem pflegebedürftigen „Einwohner eines Bundeslandes“ gewährt sofern kein Anspruch auf Bundespflegegeld besteht. In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 12. Mai 2005 wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH in vergleichbaren Fällen darauf hingewiesen, dass dieses Wohnsitzerfordernis auch gerechtfertigt sei.

Am 21.2.2006 hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren betreffend das Salzburger Landespflegegeldgesetz allerdings festgestellt, dass im Ergebnis die Voraussetzung des Wohnsitzes im Bundesland für die Gewährung von Pflegegeld gemeinschaftsrechtswidrig ist. Derzeit wird intensiv an einer koordinierten Vorgangsweise der österreichischen Bundesländer in diesem Bereich gearbeitet.

1.1.5 Umgebungslärm

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Vertragsverletzungsverfahren 2004/0382)

Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie ist mit 18. Juli 2004 abgelaufen. Seitens des Landes Steiermark sind bereits Umsetzungsmaßnahmen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und im Landesstraßenverwaltungsgesetz erfolgt. In ihrer begründeten Stellungnahme vom 5. Juli 2005 geht sie von einer Anzahl noch ausstehender Umsetzungsmaßnahmen auf Bundesebene sowie seitens der Länder aus. Für das Land Steiermark sind noch weitere Änderungen im Raumordnungsrecht und im Landesstraßenverwaltungsgesetz sowie eine Novellierung des IPPC-Anlagen und Seveso-II-Betriebsgesetzes nötig.

Mit 14. Februar 2006 hat die Kommission Klage gegen Österreich wegen nicht ausreichender Umsetzung auf Bundesebene und auf Ebene von sechs Bundesländern erhoben. Die Novellierung des IPPC-Anlagen und Seveso-II-Betriebsgesetzes wurde bereits in den Landtag eingebracht. An den anderen entsprechenden Entwürfen wird derzeit noch gearbeitet.

1.1.6 Elternurlaub

Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG betreffend Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (Vertragsverletzungsverfahren 99/2197)

Dieses Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich wurde bereits 1999 eingeleitet und bislang nur vom Bund aufgrund der bundesgesetzlichen Lage betrieben. Inhaltlich ging es um unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Formulierung des Rechts beider Elternteile auf Elternurlaub. Der Bund ist nunmehr der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission gefolgt und hat insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Väterkarenzgesetz entsprechend geändert. Da sich die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen an diesen bundesgesetzlichen Regelungen orientieren, sind nunmehr auch Änderungen im Landesrecht notwendig. Im Bereich des Arbeitsrechts sind diese Änderungen bereits in der am 5. Juli 2005 vom Landtag beschlossenen Novellierung enthalten. Für den Bereich des Mutterschutz- und Karenzgesetzes wurde die entsprechende Novellierung bereits in den Landtag eingebracht.

1.1.7 Informationen des öffentlichen Sektors

Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0729)

Die Kommission hat mit der Übermittlung der Begründeten Stellungnahme am 13.4.2006 die zweite Verfahrensstufe wegen Nichtumsetzung der „PSI-Richtlinie“ eingeleitet. Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde bereits ein Entwurf zu einem Steiermärkischen Informationsweiterverwendungsgesetz am 24. November 2005 als Selbständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT) in den Steiermärkischen Landtag eingebracht und einem Unterausschuss zur Beratung und Behandlung zugewiesen.

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

- Mangelhafte Umsetzungsmaßnahmen zu Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 01/2115)
- Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 92/20/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Stadtgemeinde Kapfenberg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/5239)
- Verstoß gegen die Verpflichtung aus Art. 8 der Richtlinie 92/20/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Stadtgemeinde Hartberg (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/5236)
- Verstoß gegen die Verpflichtungen der Richtlinie 93/37/EWG zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge sowie gegen Art. 43 und 49 EG-Vertrag durch die Stadt Graz (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 03/4807)
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 05/0727)
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 06/1)

85/433/EWG und 93/16/EWG über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes.

Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 59, 60, 61, 62, 75, 76, 77, 81, 82, 83/2006 über die Erklärung von insgesamt 10 Gebieten zu Europaschutzgebieten, in Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

1.3 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN

Gesetz vom 14. Februar 2006, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 geändert wird, LGBl. Nr. 55/2006, in Umsetzung von 41 Richtlinien.

Gesetz vom 4. April 2006, mit dem das Steiermärkische Schischulgesetz 1997 geändert wird, LGBl. Nr. 58/2006, in Umsetzung der Richtlinie

2001/19/EG zur Änderung der Richtlinien zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG,

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum April bis Juni 2006 gegeben. Dazu wird in einem eigenen Kapitel über die Ergebnisse des – unter österreichischem Vorsitz stattfindenden – Europäischen Rates, bei dem die Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten und die Führung der Europäischen Kommission grundlegende politische Entscheidungen treffen, berichtet.

2.1 ERWEITERUNG

2.1.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 19. Juni 2006

Bulgarien und Rumänien – Ländliche Entwicklung

Der Rat nahm ein Paket zur Anpassung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU an. Inhaltlicher Schwerpunkt ist dabei eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates wurden die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Gemeinschaft im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 sowie die Schwerpunkte und die Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt. Diese allgemeinen Bestimmungen und Maßnahmen sollten angepasst werden, damit sie ab dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union in diesen Ländern durchgeführt werden können.

2.2 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

2.2.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 10. und 11. April 2006

Belarus - Ausdehnung des Verbots der Visumerteilung

Der Rat nahm einen Gemeinsamen Standpunkt an, mit dem Reisebeschränkungen gegen belarussische Regierungsmitglieder und Amtsträger verhängt werden sollen, die für die Verletzung internationaler Wahlstandards bei den Wahlen vom 19. März und für das harte Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit diesen Wahlen verantwortlich sind. Die Liste der Personen wird dabei um 31 Personen, darunter auch Präsident Lukaschenko, erweitert. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, den Betroffenen die Einreise in

ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise durch dieses zu verweigern.

Internationaler Strafgerichtshof - Abkommen über Zusammenarbeit und Unterstützung

Die EU und der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) unterzeichneten ein Abkommen über Zusammenarbeit und Unterstützung nachdem der Rat einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens angenommen hatte. Damit verpflichten sich EU und IStGH zu enger Zusammenarbeit. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit und Unterstützung unter anderem in Bezug auf die Teilnahme an Sitzungen, den Informationsaustausch, Zeugenaussagen von EU-Bediensteten und die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Ankläger.

Krisenbewältigungsoperation der EU im Kosovo

Der Rat nahm eine Gemeinsame Aktion zur Einsetzung eines EU-Planungsteams (EUPT Kosovo) bezüglich einer möglichen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und in möglichen anderen Bereichen im Kosovo an. Das EUPT Kosovo hat insbesondere die Aufgabe Planungen einzuleiten, um einen reibungslosen Übergang von bestimmten Aufgaben der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) zu einer möglichen EU-Krisenbewältigungsoperation im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und in anderen Bereichen, zu gewährleisten.

Der Einsatz des EUPT Kosovo beginnt Ende April 2006 und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Friedensfazilität für Afrika

Der Rat kam überein, dass die Friedensfazilität für Afrika ab 2008 für drei Jahre aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) weiterfinanziert wird. Die Finanzmittel für den Dreijahreszeitraum belaufen sich auf 300 Mio. EUR. Im Jahr 2010 wird eine Bewertung vorgenommen, in deren Rahmen die Finanzierungsquel-

len und Modalitäten der neuen Friedensfazilität für Afrika überprüft werden.

Die 2003 durch einen Beschluss des AKP-EG-Ministerrates eingerichtete Friedensfazilität wird dazu verwendet, die von afrikanischen Staaten geführten Friedenssicherungseinsätze wie z.B. den Einsatz der Afrikanischen Union in Darfur zu unterstützen.

Iran

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Iran an und bekräftigte, für eine diplomatische Lösung einzutreten. Gleichzeitig wies der Rat auf die sich verschlechternde Menschenrechtssituation, insbesondere was die Situation der Baha'is und anderer religiöser Minderheiten anbelangt, hin.

2.2.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15. Mai 2006

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der Rat erörterte die jüngsten Fortschritte, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) erzielt werden konnten, und nahm ausführliche Schlussfolgerungen an. Darin wird unter anderem über die Entwicklungen im „Streitkräfte-Planziel 2010“ (die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Europäischen Union mit Blick auf 2010). Es wird darin aber auch ausführlich die Arbeit an der Reform des Sicherheitssektors (SSR) in der westlichen Balkanregion betont. Dabei werden als Grundsätze betont, dass die Zuständigkeit und Eigenverantwortung für die Reform ihres Sicherheitssektors bei den Ländern der Region selbst liegt. Die EU kann nur unterstützend wirken. Von zentraler Bedeutung seien demokratische Verantwortlichkeit und parlamentarische Kontrolle des Sicherheitssektors. Parlamentarische Kontakte werden in dieser Hinsicht als nützlich angesehen und gefördert. Die Aufklärung und Einbindung der Zivilgesellschaft in der Region sollte ebenfalls angestrebt werden. Die EU-Unterstützung sollte weiterhin zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den einzelnen Ländern und in der Region insgesamt beitragen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region im Hinblick auf eine wirksamere Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität fördern.

Serbien und Montenegro

Der Rat hat die Entscheidung der Kommission gebilligt, die vorgesehene Verhandlungsrunde über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen abzusagen. Grund dafür war die nach

wie vor mangelhafte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien. Diese hatte der Rat als eine Voraussetzung für die Verhandlungen mit Serbien und Montenegro genannt (ausführlich in VJB 4/05).

2.3 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

2.3.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25. April 2006

Solidaritätsfonds der EU — Hochwasser in Österreich, Bulgarien und Rumänien

Der Rat nahm einen Beschluss an, durch den 106,3 Mio. EUR (14,7 Mio. für Österreich, 20,3 Mio. für Bulgarien und 71,2 Mio. für Rumänien) als finanzielle Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds der EU bereitgestellt werden sollen, um Schäden auszugleichen, die zwischen April und August 2005 durch schwere Hochwasser in den genannten Staaten verursacht wurden. Der Beschluss muss noch vom Europäischen Parlament angenommen werden, damit er in Kraft treten kann. Die EU hat im Jahr 2002 einen Solidaritätsfonds mit einer jährlichen Obergrenze von einer Milliarde EUR eingerichtet, um der Bevölkerung in von Katastrophen betroffenen Regionen zu helfen.

Neue EU-Vorschriften über die Prüfung von Unternehmensabschlüssen

Der Rat erließ eine Richtlinie, mit der die EU-Vorschriften über die Prüfung von Unternehmensabschlüssen aktualisiert und ergänzt werden, um die Zuverlässigkeit der Jahresabschlüsse von Unternehmen zu verbessern, indem Mindestanforderungen für die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse festgelegt werden. Der Rat billigte alle vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommenen Abänderungen.

Die Richtlinie erweitert den Anwendungsbereich bestehender EU-Vorschriften indem sie die Pflichten der Abschlussprüfer sowie ihre Unabhängigkeit und Standesregeln definiert und Anforderungen an die externe Qualitätssicherung festlegt, damit insbesondere eine bessere öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer gewährleistet und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in der EU verbessert werden kann.

2.3.2. Rat „ECOFIN“, 5. Mai 2006

Nachhaltige Entwicklung

Der Rat führte in Vorbereitung auf den EU-Gipfel im Juni eine Orientierungsaussprache im Zusammenhang mit der Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung. Ziel der Überprüfung ist es, die Strategie für die nächsten fünf Jahre, bei gleichzeitiger Stärkung des Umweltschutzes, der sozialen Gerechtigkeit und Kohäsion und des wirtschaftlichen Wohlstands, fortzuschreiben und dabei zu gewährleisten, dass die EU ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt. Die erneuerte Strategie soll Ziele, Indikatoren und ein Beobachtungsverfahren enthalten und die internen und externen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung einbeziehen.

Kontrollrahmen für den EU-Haushalt

Der Rat hatte auf seiner Tagung vom 8. November 2005 Schlussfolgerungen zum Kontrollrahmen für den EU-Haushalt angenommen. Dazu stellte die Kommission nunmehr in ihrem Aktionsplan Maßnahmen vor, mit denen ausreichende Sicherheiten geboten werden sollen, um den Rechnungshof in die Lage zu versetzen, eine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich der Zahlungen aus dem EU-Haushalt abzugeben; ferner weist der Aktionsplan Wege auf, wie das Europäische Parlament, der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission selbst innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten dazu beitragen könnten. Seit über zehn Jahren versieht der Rechnungshof seine jährliche Zuverlässigkeitserklärung über die Ausführung des Haushaltsplans mit einschränkenden Bemerkungen. Die Kommission hat es sich daher zur Priorität gesetzt, vor Ablauf ihres Mandats eine uneingeschränkte Erklärung zu erwirken.

Mehrwertsteuer

Der Rat führte auf der Grundlage eines vom Vorsitz vorgeschlagenen Maßnahmenpakets einen Gedankenaustausch über drei Dossiers, die die Mehrwertsteuerregelungen für Unternehmen betreffen: Einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Ort der Dienstleistung bei Mehrwertsteuerzahlungen; Vorschläge für zwei Richtlinien und eine Verordnung zur Vereinfachung der grenzübergreifenden Mehrwertsteuerpflichten und über Rückerstattungsverfahren für Unternehmen; Verlängerung der Geltungsdauer einer Richtlinie über Mehrwertsteuerregelungen für den elektronischen Geschäftsverkehr.

Ziel des Vorschlags über den Ort der Dienstleistung ist es, den Ort der Erhebung der Mehrwertsteuer für Dienstleistungen so zu bestimmen, dass dies nicht mehr der Ort ist, an dem der Dienstleistungserbringer seinen Sitz hat, sondern der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger seinen Sitz hat. Mit den Vorschlägen über die Vereinfachung wird eine "Regelung der einzigen Anlaufstelle" angestrebt, die es Unternehmen leichter machen soll, sich in Mitgliedstaaten, in denen sie nicht niedergelassen sind, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren zu lassen und die Mehrwertsteuererklärungen abzugeben; ferner sollen damit die Regeln für die Mehrwertsteuererstattung an diese Unternehmen vereinfacht und die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer zur Vorbeugung von Betrug verbessert werden.

2.3.3. Rat „ECOFIN“, 7. Juni 2006

Erweiterung des Euro-Währungsgebiets: Berichte zu Slowenien und Litauen

Der Rat führte eine Aussprache über die Berichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank darüber, ob Slowenien und Litauen die Konvergenzkriterien erfüllen und ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion nachkommen; sowie über einen Vorschlag, der darauf abzielt, Slowenien zu gestatten, ab dem 1. Januar 2007 dem Euro-Währungsgebiet beizutreten. In ihren Berichten gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Slowenien einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat. Der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates würde es Slowenien gestatten, durch Aufhebung der derzeit für diesen Mitgliedstaat geltenden Ausnahmeregelung ab dem 1. Januar 2007 den Euro einzuführen.

Litauen erfülle die Kriterien hinsichtlich der Finanzlage der öffentlichen Hand, der Wechselkursstabilität und der langfristigen Zinssätze, jedoch nicht das Preisstabilitätskriterium. Der Vorschlag, der es Slowenien gestatten würde, dem Euro-Währungsgebiet beizutreten, erfordert eine Entscheidung des Rates – gegebenenfalls mit qualifizierter Mehrheit – nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt. Auf Grund des Kommissionsvorschlags würde Slowenien als erster der zehn neuen Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 in die EU aufgenommen wurden, dem Euro-Währungsgebiet beitreten.

Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage

Der Rat nahm Kenntnis von einem Bericht der Kommission über die Arbeiten an einer etwaigen Schaffung einer für die gesamte EU geltenden gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage, mit der das Ziel verfolgt wird, die Regelungen über die direkte Besteuerung für Unternehmen zu vereinfachen. Durch eine gemeinsame konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage könnten Unternehmen, die im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten niedergelassen sind, ihr steuerpflichtiges Gruppeneinkommen nach einem einheitlichen Regelwerk veranschlagen.

Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten

Der Rat nahm zwei Richtlinien an, mit denen neue Anforderungen an die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten eingeführt werden, wobei er sämtlichen vom Europäischen Parlament in erster Lesung verabschiedeten Abänderungen zustimmte. Die neuen Anforderungen sollen zur finanziellen Stabilität beitragen und das Vertrauen in das Finanzsystem stärken, indem ein besseres Risikomanagement der Finanzinstitute gefördert wird. Die Richtlinien sind Teil des EU-Aktionsplans für Finanzdienstleistungen und haben zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft dadurch zu verbessern, dass die Kapitalkosten für die Unternehmen gesenkt werden.

2.3.4. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15. Juni 2006

Strukturfonds

Der Rat erzielte eine Einigung über drei Verordnungen im Rahmen der Kohäsionspolitik 2007-2013:

- Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;
- Verordnung über den Europäischen Sozialfonds;
- Verordnung über die Schaffung eines Verbunds für Europäische territoriale Zusammenarbeit.

Die Textentwürfe werden nun dem Europäischen Parlament vorgelegt.

2.3.5. Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs, 16. Juni 2006

Euro-Einführung

Der Rat stimmte, dem Ecofin-Rat vom 7. Juni folgend – den Berichten zur Erfüllung der Konvergenzkriterien Sloweniens und Litauens zu. Nach EG-Vertrag ist es eine notwendige Voraussetzung für die Euro-Einführung, dass der Rat in der Zusammensetzung aller Staats- und Regierungschefs einen derartigen Beschluss fasst. Nunmehr kann wiederum der Ecofin-Rat am 11. Juli 2006 endgültig die Einführung des Euro in Slowenien mit 1. Jänner 2007 beschließen.

Litauen hingegen erfüllt die Konvergenzkriterien noch nicht vollständig.

2.4 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.4.1. Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“, 2. Juni 2006

Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse

Der Rat hat die Ausführungen der Kommission zu ihrer Mitteilung "Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon: Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union" erörtert. In der Mitteilung geht es darum, die besonderen Merkmale der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse zu ermitteln und festzustellen, inwieweit die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen, den Binnenmarkt und das öffentliche Beschaffungswesen auf diese Dienste angewandt werden sollten. Die Mitteilung ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Debatte über den Entwurf einer "Dienstleistungsrichtlinie" zu sehen, von deren Anwendungsbereich bestimmte Sozialdienstleistungen ausgeschlossen sein sollen. Sie enthält eine nicht erschöpfende Liste der Merkmale, die die spezifische Besonderheit der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse ausmachen. Neben den traditionellen Kriterien (Universalität, Transparenz, Kontinuität, Zugänglichkeit usw.) werden auch Merkmale genannt, die die Organisation und die Verfahren dieser Dienste betreffen. Die Mitteilung bildet die Ausgangsbasis für eine Konsultation, die die Kommission bei den Mitgliedstaaten, Leistungserbringern und Nutzern durchführen wird.

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen

Der Rat hat einstimmig eine politische Einigung über den Entwurf einer Verordnung zur

Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen erzielt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein Europäisches Institut eingerichtet werden, das den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten technische und fachliche Unterstützung bieten soll, insbesondere durch das Zusammentragen, die Analyse und die Verbreitung von vergleichbaren Daten und Statistiken sowie durch die Entwicklung eines methodologischen Instrumentariums für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern; das Institut soll zudem die Bürger der Europäischen Union stärker für Gleichstellungsfragen sensibilisieren.

Im Finanzbogen der Kommission ist ein Betrag von insgesamt 52,5 Millionen Euro für die Jahre 2007 bis 2013 zur Deckung der Ausgaben des Instituts vorgesehen. Die Verordnung wird in der jetzt vereinbarten Fassung auf einer der nächsten Ratstagungen als Gemeinsamer Standpunkt angenommen und dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt.

Flexicurity

Der Rat hat den gemeinsamen Beitrag des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Flexicurity gebilligt. In dem gemeinsamen Beitrag werden vier Voraussetzungen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt genannt: geeignete vertragliche Regelungen, aktive Arbeitsmarktpolitik, überzeugende Konzepte für das lebenslange Lernen und moderne soziale Sicherungssysteme.

Zudem wird eingeräumt, dass die Analyse vertieft werden muss, damit den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten gebührend Rechnung getragen werden kann; dies gelte vor allem für folgende Aspekte: Beispiele für vorbildliche Praktiken der einzelnen Mitgliedstaaten; interne quantitative und funktionale Flexibilität (z.B. Arbeitsorganisation) und verschiedene arbeitsrechtliche Aspekte; Flexicurity-Indikatoren; Kosten und Nutzen der Flexicurity für verschiedene Gruppen auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich Randgruppen; Kosten und Nutzen der Flexicurity für den Staatshaushalt und die Gesellschaft insgesamt; Tragfähigkeit der sozialen und finanziellen Verpflichtungen, insbesondere unter widrigen wirtschaftlichen Bedingungen; unterschiedliche Wege zu (mehr) Flexicurity für Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Ausgangsbedingungen. Die Kommission beabsichtigt, ein Grünbuch zum Arbeitsrecht zu veröf-

fentlichen, im Kontext des Jährlichen Fortschrittsberichts Flexicurity-Aspekte zu analysieren und im Jahr 2007 eine Mitteilung über gemeinsame Grundprinzipien zu verabschieden.

Portabilität von Zusatzrentenansprüchen

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung hat der Rat über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen zur Kenntnis genommen. Da in den Mitgliedstaaten zusätzliche Versorgungssysteme zur Alterssicherung immer mehr an Bedeutung gewinnen, sollen mit dem Kommissionsvorschlag alle restriktive Bestimmungen der Zusatzrentensysteme, die die Möglichkeiten mobiler Arbeitnehmer, während ihres Erwerbslebens ausreichende Pensionsansprüche zu erwerben, beschränken könnten, beseitigt werden, um auf diese Weise die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union und die Mobilität innerhalb eines Mitgliedstaat zu fördern. Im Wesentlichen zielt der Vorschlag darauf ab, den Erwerb von Betriebsrentenansprüchen zu erleichtern, einen angemessenen Schutz der Anwartschaften vorzeitig ausscheidender Beschäftigter zu sichern, die Übertragung von Anwartschaften zu erleichtern und eine angemessene Information der Arbeitnehmer bei einem Arbeitsplatzwechsel zu garantieren.

Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS

Nach der Einigung über den Finanzrahmen für den Zeitraum 2007-2013 hat der Rat eine vollständige politische Einigung über den Entwurf eines Beschlusses über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – erzielt. Ziel dieses Programms ist es, eine finanzielle Hilfe zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Union im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten bereitzustellen und auf diese Weise zur Verwirklichung der Strategie von Lissabon beizutragen. Der Text umfasst fünf Teile: Beschäftigung, Sozialschutz und soziale Integration, Arbeitsbedingungen, Nichtdiskriminierung und Vielfalt sowie Gleichstellung der Geschlechter. Die Haushaltsmittel betragen für die Laufzeit des Programms 658 Millionen Euro zu Preisen von 2004.

Arbeitszeitgestaltung

Wie in den letzten Vierteljahresberichten dargestellt, wird seit längerem über eine Änderung

der „Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung“ verhandelt. Grundlage für die Beratungen bildete eine Reihe von Kompromisstexten, die der Vorsitz zu der strittigen Frage des "Opt-out" (die Bedingungen, unter denen von Bestimmungen über die wöchentliche Höchstarbeitszeit abgewichen werden kann) vorgelegt hatte. Dabei kam es zu keiner Einigung.

2.5 JUSTIZ UND INNERES

2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 27. und 28. April 2006

Polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten bekräftigten ihren Willen, zwischen den Mitgliedstaaten eine wirksame polizeiliche Zusammenarbeit im Sinne des Haager Programms (dazu ausführlich im VJB2/05) einzurichten. Die Kommission wird einen neuen Text ausarbeiten, um ein wirksames Instrument zur Verbesserung der strategischen und operativen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu schaffen und die Sicherheit für die Bürger zu erhöhen.

Schutz personenbezogener Daten

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Stand der Beratungen über diesen Rahmenbeschluss. Die wichtigsten bisher erörterten Fragen waren dabei der Geltungsbereich (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit), welche Strafverfolgungsbehörden betroffen sind sowie die Verbindung zu Drittstaaten.

Die externe Dimension der Politik im Bereich Justiz und Inneres

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Stand der Durchführung der "Strategie für die externe Dimension der JI-Politik: Freiheit, Sicherheit und Recht im globalen Maßstab". In dieser Strategie wird der Aufbau einer Partnerschaft mit Drittländern im Bereich Justiz und Inneres gefordert, die auch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der Achtung der Menschenrechte und internationalen Verpflichtungen mit einschließt. Der Schwerpunkt liegt vor allem in zwei Bereichen: Angleichung der Sicherheit in den an die EU angrenzenden Ländern und in den westlichen Balkanländern an den EU-Standard durch einen umfassenden Ansatz, bei dem die innere Sicherheit mit der europäischen Nachbarschaftspolitik verknüpft wird; Entwicklung einer

"Partnerschaft für Sicherheit" mit diesen Ländern.

Auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht („Rom II“)

Der Rat erzielte eine politische Einigung über eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II"), wobei Estland und Lettland Vorbehalte eingelegt haben. Mit dieser Verordnung sollen die Regelungen über außervertragliche Schuldverhältnisse vereinheitlicht werden; damit wird die Harmonisierung des internationalen Privatrechts in Zivil- und Handelssachen weiter geführt. Den Parteien wird es möglich, im Vorhinein festzustellen, welche Vorschrift für die jeweilige Rechtsbeziehung gilt. Die Verordnung betrifft die Harmonisierung des internationalen Privatrechts in Zivil- und Handelssachen auf Gemeinschaftsebene. Diesbezüglich enthält die Verordnung "Brüssel I" eine Reihe von Regelungen über die gerichtliche Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten, während sich das Übereinkommen von Rom ("Rom I") auf das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht bezieht. Da letzteres nur vertragliche Schuldverhältnisse betrifft, stellt "Rom II" die natürliche Weiterführung der Vereinheitlichung betreffend die Regelungen des internationalen Privatrechts dar. Soweit in der Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf eine unerlaubte Handlung unabhängig davon, in welchem Staat die schadensbegründende Handlung vorgenommen worden ist und in welchem Staat oder welchen Staaten die indirekten Schadensfolgen festzustellen sind, das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Die Parteien können gemäß der Verordnung jedoch immer noch das Recht wählen, dem das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll. Diese Wahl muss sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falles ergeben; die Rechte Dritter bleiben von der Rechtswahl unberührt. Besondere Vorschriften gelten für bestimmte außervertragliche Schuldverhältnisse, wie Schäden durch ein fehlerhaftes Produkt, Umweltschädigungen und Schäden durch Arbeitskampfmaßnahmen.

Europäische Beweisanordnung (EBA)

In Fortsetzung der Verhandlungen (VJB 02/05, 01/06) prüfte der Rat zwei wichtige offene Fragen zu diesem Vorschlag: die Definition von Straftaten und die Einbeziehung von Telekommunikation und elektronischen Daten in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses. Ziel dieses Vorschlags zur Schaf-

fung einer EBA ist es, einen Mechanismus einzuführen, der die Erlangung von Beweismitteln in grenzübergreifenden Rechtssachen auf der Basis des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erleichtert. Der Grundgedanke besteht darin, dass es sich bei einer EBA um eine Anordnung handelt, die von einer Justizbehörde in einem Mitgliedstaat erlassen und von einer Justizbehörde in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar anerkannt und vollstreckt würde. Gegenüber den bestehenden Rechtshilfeverfahren, die durch die EBA abgelöst würden, bringt letztere an Vorteilen unter anderem zügigere Verfahren und eindeutige Garantien für den Erlass einer Beweisanordnung und deren Vollstreckung mit sich. Was die Definition von Straftaten betrifft, so ist in dem Vorschlag vorgesehen, dass der Vollstreckungsstaat bei 32 Kategorien von Straftaten die Vollstreckung einer EBA nicht unter Berufung auf den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit versagen kann, wenn die betreffende Straftat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist. Gefordert wurde nunmehr jedoch die Einführung rechtlich verbindlicher Kriterien zur Definition von sechs dieser 32 Straftaten. Die Angelegenheit wurde an die zuständigen Ratsgruppen zurückverwiesen, die verschiedene Möglichkeiten für einen Kompromiss sondieren sollen.

Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Der Rat gelangte zu einem Konsens über einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich darin, bezüglich spezieller Straftaten in Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung Straftatbestände mit näher bestimmten Sanktionen einzuführen. Hintergrund des Rahmenbeschlusses ist die Annäherung des materiellen Strafrechts bei besonders schwer wiegende Deliktsbereiche mit grenzüberschreitender Dimension. Die Definition der Straftatbestände im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sollten daher in allen Mitgliedstaaten angeglichen werden. Somit umfasst dieser Rahmenbeschluss Straftaten, die typischerweise in einer kriminellen Vereinigung begangen werden. Gegen natürliche und juristische Personen, die solche Straftaten begangen haben oder dafür verantwortlich sind, sollten außerdem Sanktionen verhängt werden, die der Schwere dieser Straftaten entsprechen.

Verfahrensrechte in Strafverfahren

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über den Stand der Verhandlungen über diesen Rahmenbeschluss und beschloss, eine informelle Ad-hoc-Gruppe damit zu beauftragen, die offenen Fragen zu diesem Rahmenbeschluss zu prüfen. Der Vorschlag zielt darauf ab, gemeinsame Mindestnormen für bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union festzulegen. Die Kommission schlägt gemeinsame Mindestnormen für die nachstehenden Bereiche vor: Vertretung durch einen Rechtsbeistand; kostenlose Inanspruchnahme eines Dolmetschers/Übersetzers; Sicherstellung, dass Personen, die dem Verfahren nicht folgen können, entsprechende Aufmerksamkeit erhalten; das Recht auf Kontaktierung unter anderem konsularischer Behörden bei ausländischen Verdächtigen sowie Aufklärung der Verdächtigen über ihre Rechte.

2.5.2. Rat „Justiz und Inneres“, 1. und 2. Juni 2006

Verfahrensrechte in Strafverfahren

Der Rat führte den Gedankenaustausch der letzten Ratstagung über diesen Vorschlag fort, und einigte sich darauf, die Arbeiten anhand eines Kompromissvorschlags des Vorsitzes fortzusetzen, der sich auf folgende Grundsätze stützt: Es werden nur Mindestnormen festgelegt und es ist keine Begrenzung der Rechte nach oben vorgesehen. Infolgedessen steht es den Mitgliedstaaten frei, verdächtigten Personen in Strafverfahren weiter gehende Rechte einzuräumen. Die uneingeschränkte Achtung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verankerten Rechte ist garantiert, und es ist den Mitgliedstaaten untersagt, diesen Standard zu unterschreiten.

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Der Rat gelangte zu einer generellen Einigung über die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit geringem Streitwert unter Reduzierung der Kosten einfacher und schneller beigelegt werden können.

Diese Verordnung gilt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Wert einer Forderung abzüglich aller Zinsen, Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens 2000 EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte.

2.6 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

2.6.1. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 29. und 30. Mai 2006

Verbrauchercreditverträge

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Entwurf einer Richtlinie über Verbrauchercreditverträge. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein hohes Maß an Verbraucherschutz im Binnenmarkt zu gewährleisten und die EG-Rechtsvorschriften durch eine Neufassung der drei geltenden Richtlinien über Verbrauchercreditverträge klarer zu gestalten. Der Kommissionsvorschlag beruht auf dem Konzept einer vollständigen Harmonisierung; in Anbetracht der derzeitigen Heterogenität der nationalen Märkte und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und mit Rücksicht auf die Grundsätze einer besseren Rechtsetzung lässt er jedoch bei einer begrenzten Zahl von Bestimmungen einen gewissen Spielraum für die nationale Umsetzung.

Die Orientierungsaussprache konzentrierte sich auf die Kernfragen, d.h. die Harmonisierung, die vorzeitige Rückzahlung und die Vergleichbarkeit von Verbrauchercreditverträgen verschiedener Mitgliedstaaten.

Dienstleistungen im Binnenmarkt

Der Rat erzielte in öffentlicher Beratung eine politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt bei Stimmenthaltung von Litauen und Belgien. Grundlage für die Einigung im Rat ist ein Kompromisstext, der sich inhaltlich eng an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung und den darauf beruhenden geänderten Kommissionsvorschlag anlehnt.

Das siebente Forschungsrahmenprogramm (EG und EURATOM)

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments verständigte sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zum Siebten EG-Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (2007-2013). Ferner prüfte er den Entwurf für ein Euratom-Rahmenprogramm (2007-2011), über den zu einem späteren Zeitpunkt eine Einigung erzielt werden soll. Entsprechend der interinstitutionellen Vereinbarung über den EU-Haushalt für den Zeitraum 2007 bis 2013 wird sich die Mittelausstattung für das Siebte Rahmenprogramm auf insgesamt 54,5 Mrd. EUR belaufen. Es gliedert sich in vier spezifische Programme, die vier Hauptzielen der europäischen Forschungspolitik entsprechen:

- "Zusammenarbeit": Bereich Verbundforschung (über 32 Mrd. EUR);
- "Ideen": sieht unter anderem die Einrichtung eines Europäischen Forschungsrates vor (7,5 Mrd. EUR);
- "Kapazitäten": potenzielle Forschungskapazitäten kleinerer und mittlerer Unternehmen in der EU (ca. 4,2 Mrd. EUR);
- "Menschen": Humanressourcen (ca. 5 Mrd. EUR).

Die Mittel für das Euratom-Programm sollen für die fünfjährige Laufzeit 2,7 Mrd. EUR betragen.

2.7 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

2.7.1. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 29. und 30. Mai 2006

Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem der Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft gebilligt wird, der die Schaffung eines integrierten Erdgas- und Elektrizitätsmarktes in Südosteuropa vorsieht. Der Vertrag ist am 25. Oktober 2005 in Athen von der EU und neun südosteuropäischen Ländern – Albanien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo – unterzeichnet worden.

2.7.2. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 9. Juni 2006

Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation

Der Rat hat sich in einer Orientierungsaussprache auf der Grundlage eines Fragenkatalogs des Vorsitzes mit den künftigen Herausforderungen für den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation befasst. Die i2010-Initiative unterstreicht die Schlüsselrolle der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Verwirklichung der Wachstums- und Beschäftigungsziele im Rahmen der Lissabonner Strategie. Besondere Betonung erhalten diese Ziele im europäischen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation, mit dem der Wettbewerb am Markt sichergestellt und investitions- und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, mit dem Ziel, dass der Verbraucher in den Genuss größerer Auswahl, höherer Qualität und niedrigerer Preise kommt. Seit der Annahme des Rechtsrahmens haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Änderungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren vorgenommen; die meisten dieser Anpassungen sind nunmehr erfolgt. Der Rechtsrahmen steht nun zur Überprüfung an; ein entsprechender Kommissionsvorschlag wird bis Ende dieses Jahres erwartet.

Aktionsplan für Biomasse

Der Rat hat umfangreiche Schlussfolgerungen zu dem von der Kommission vorgelegten Aktionsplan für Biomasse angenommen. Dabei betont er grundsätzlich, dass Biomasse verstärkt als Energiequelle genutzt werden soll.

Betont werden die „allgemeinen Grundsätze für die Festlegung der Politik in Bezug auf Biomasse“:

- Es gilt ein integrierter Ansatz, der Nachhaltigkeit, Auswirkungen auf Wachstum und Arbeitsplätze sowie Umweltfragen einschließlich Erhaltung der biologischen Vielfalt und soweit wie möglich Lebenszyklusanalyse in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Sektoren, unter anderem Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft, Rechnung trägt und sozioökonomische, steuerpolitische, handels- und industriepolitische Fragen aufgreift.
- Der Grundsatz der Subsidiarität muss gewahrt bleiben, so dass die Mitglied-

staaten über die erforderliche Flexibilität verfügen.

- Kosteneffizienz sollte auf nationaler und auf EU-Ebene ein wichtiger Leitsatz für eine ökologisch vernünftige Förderung von Bioenergie sein, die sich bei maximaler Umweltfreundlichkeit auf eine wirtschaftlich tragfähige, langfristige Finanzierungsgrundlage stützt.
- Es ist ein Gleichgewicht zwischen energetischer und stofflicher Verwertung von Biomasse und Naturschutz anzustreben, wobei auch das einzelstaatliche wirtschaftliche Umfeld zu berücksichtigen ist.
- Für die Frage der einheimischen Erzeugung und der Einfuhr von Biomasse sollte ein ausgewogener Ansatz gefunden werden, der Aspekten wie Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und ländlicher Entwicklung Rechnung trägt.
- Vor einer Überarbeitung einschlägiger geltender Rechtsvorschriften im Energiesektor sollten zunächst deren Auswirkungen einer Beurteilung unterzogen werden; dies steht jedoch neuen Gesetzgebungsvorschlägen nicht entgegen.

Als Schwerpunktthemen für kommende Arbeiten nennt der Rat:

- Forschung und Entwicklung im Arbeitsfeld Biomasse mit Blick auf neue und effiziente Technologien zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe, einschließlich Rohstoffen. Dies gilt insbesondere für Biokraftstoffe der zweiten Generation, Bioraffinerien, effiziente Kesseltechnologien, die Auswirkungen von Biokraftstoffemissionen auf die Luftverschmutzung und Markteinführungsaspekte;
- Förderung der Schaffung gut funktionierender, transparenter und offener Märkte für Biomasse auf regionaler Ebene, auf EU-Ebene und weltweit unter Berücksichtigung der umweltpolitischen Nachhaltigkeit;
- Beseitigung technischer und nicht-technischer Hemmnisse (auch administrativer Art) auf EU- und nationaler Ebene;
- Informationskampagnen für Landwirte, Waldbesitzer, lokale Behörden, die Energiewirtschaft und die Verbraucher;

- Verstärkte Nutzung von Biomasse, einschließlich Abfall, für Heiz- und Kühlzwecke, insbesondere für Kraft-Wärme-Kopplung und Nahwärmeerzeugung;
- Annahme technischer Normen für Biokraftstoffe und Überprüfung der Richtlinie über die Kraftstoffqualität, um eine höhere Beimischung von Biokraftstoffen in Benzin und Diesel zu ermöglichen.

Dazu werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Aktionspläne für Biomasse zu erstellen oder zu erneuern; die Kommission soll konkrete Vorschläge zu den genannten Prioritäten ausarbeiten.

Öffentlicher Personenverkehr

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bei öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße. Mit dem Verordnungsvorschlag sollen neue rechtliche Rahmenbedingungen für den sich immer stärker öffnenden und zunehmend wettbewerbsorientierten europäischen Markt für öffentliche Personenverkehrsdienste geschaffen werden. Die politische Einigung beinhaltet Vorkehrungen für die Maßnahmen der zuständigen Behörden, die sich am ehesten auf Wettbewerb und Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken könnten, nämlich den Ausgleich für die Kosten und die Einräumung von ausschließlichen Rechten als Gegenleistung für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen. Von den zuständigen Behörden wird verlangt, dass sie den Betreibern, die die öffentlichen Personenverkehrsdienste erbringen, öffentliche Dienstleistungsaufträge erteilen. In der Verordnung sind lediglich zwei Formen der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vorgesehen: Ausschreibungen und Direktvergabe. In Bezug auf Höchsttarife können sich die Behörden ferner dafür entscheiden, allgemeine Vorschriften aufzustellen.

Der Rat erzielte die politische Einigung nach Vorlage eines abschließenden Kompromissvorschlags des Vorsitzes, der folgende Bestandteile aufweist:

- Die zuständigen Behörden können sich dafür entscheiden, Aufträge für alle Eisenbahnverkehrsdienste einschließlich der Stadt- und Vorortbahnen direkt zu vergeben, und die Mitgliedstaaten können diese Verordnung auf den öffentlichen Personenverkehr auf Binnenschiffahrtswegen anwenden;

- die Behörden können sich dafür entscheiden, Aufträge an kleine und mittlere Unternehmen, für die der geschätzte Jahresdurchschnittswert entweder weniger als 1,7 Mio. EUR oder weniger als 500 000 Kilometer öffentliche Personenverkehrsleistung beträgt, direkt zu vergeben;
- die Behörden werden verpflichtet, über ihre Entscheidungen über eine Direktvergabe von Aufträgen zu unterrichten und diese zu begründen, womit auch ein höheres Maß an Transparenz erreicht wird;
- für direkt vergebene Aufträge für Schienenverkehrsdienste gilt eine Laufzeit von zehn Jahren;
- die zuständigen Behörden können Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen von der Teilnahme an den von ihnen durchgeführten Ausschreibungen ausschließen, wenn mehr als die Hälfte der vom jeweiligen Bewerber unterzeichneten Aufträge nicht entsprechend der Verordnung vergeben wurde;
- die Verordnung tritt 3 Jahre nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und es gilt eine Übergangszeit von 12 Jahren, womit der öffentliche Personenverkehrssektor über einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren verfügt, um sich an die neue Regelung anzupassen.

Verkehrsprotokoll zur Alpenkonvention

Der Rat hat den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss zur Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls zur Alpenkonvention im Namen der Europäischen Gemeinschaft geprüft und beschlossen, die Annahme des Beschlusses auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Die Alpenkonvention ist ein Rahmenabkommen für den Schutz und für die nachhaltige Entwicklung der Alpenregion mit dem Ziel, durch Anwendung des Vorbeugungs- und des Verursacherprinzips sowie durch Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern die Alpen zu erhalten und zu schützen. Vertragsparteien der Konvention sind Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Monaco, Slowenien, die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft..

2.8 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.8.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25. April 2006

Geflügelsektor

Nach einer kurzen Aussprache hat der Rat einstimmig eine Verordnung mit Sondermaßnahmen zur Marktstützung auf dem Geflügelsektor angenommen - als Reaktion auf den europaweiten Rückgang der Preise und des Verbrauchs von Geflügelfleisch nach den ersten Ausbrüchen der Aviären Influenza des Typs H5N1 im Herbst 2005 in Europa. Diese Maßnahmen werden über den Gemeinschaftshaushalt kofinanziert und sollen die Marktteilnehmer für die Marktstörungen entschädigen, die durch den Vertrauensverlust der Verbraucher entstanden sind.

2.8.2. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 19. Juni 2006

Wälder

Der Rat hat Kenntnis von einer Mitteilung über einen EU-Forstaktionsplan genommen und einen ersten Gedankenaustausch zu diesem Thema geführt. Derzeit gibt es in der EU 15 Millionen Waldeigentümer; 3,4 Millionen Arbeitsplätze hängen direkt oder indirekt von der Waldbewirtschaftung ab. Einige Delegationen wiesen nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es sei, eine intensivere Nutzung von Holz als erneuerbarer Energiequelle zu fördern und hoben die multifunktionale Rolle der Wälder hervor.

Der Fünfjahres-Aktionsplan (2007–2011) umfasst achtzehn Schlüsselaktionen, die sich nach vier Zielen gliedern:

- Verbesserung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung von Forschung und Intensivierung des Erfahrungsaustauschs, Nutzung von Forstbiomasse zur Energieerzeugung und Ausbau der Zusammenarbeit sowie verstärkte Aus- und Weiterbildung;
- Verbesserung und Schutz der Umwelt durch bessere Erfüllung der Verpflichtungen der EU im Rahmen internationaler Übereinkommen (Kyoto-Protokoll) und durch die Einrichtung eines Europäischen Waldüberwachungssystems als Nachfolger des derzeitigen Forest-Focus-Überwachungssystems, das 2006 ausläuft;
- Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere durch eine Zusammenarbeit mit den lokalen

Gemeinwesen bei der Planung, Anlage, Verwaltung und Nutzung von städtischen und stadtnahen Wäldern.

- Förderung von Koordination und Kommunikation durch Stärkung der Rolle des Ständigen Forstausschusses im Rahmen eines jährlichen Arbeitsprogramms, gemeinsame Sitzungen des Ständigen Forstausschusses und der Beratungsgruppe Forstwirtschaft und Kork sowie mit anderen Beratungsgremien wie dem Beratenden Ausschuss für die Forstwirtschaftspolitik der Gemeinschaft und Förderung der Verwendung von Holz und anderen Forsterzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

2009 wird eine Halbzeitbewertung und 2012 eine endgültige Bewertung durchgeführt.

Alpenkonvention - Protokoll "Berglandwirtschaft"

Der Rat nahm einen Beschluss des Rates über die Genehmigung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft an, das auf die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft in der Alpenregion abstellt

2.9 UMWELT

2.9.1. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 25. April 2006

Fluorierte Treibhausgase und Klimaanlage in Kraftfahrzeugen

Der Rat nahm eine Verordnung über fluorierte Treibhausgase und eine Richtlinie über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG an, nachdem im Vermittlungsausschuss eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden konnte. Die Rechtsakte sind Teil des im Juni 2000 aufgelegten Europäischen Programms zur Klimaänderung, mit dem kostenwirksame Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen fluoriertem Treibhausgas eingeführt werden, was dazu beitragen soll, dass die Zusagen der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls verwirklicht werden, ohne dass es zu Störungen des EU-Binnenmarktes kommt.

2.9.2. Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, 29. und 30. Mai 2006

Verbringung von Abfällen

Der Rat nahm einstimmig eine Verordnung über die Verbringung von Abfällen an, indem er sämtliche vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgenommenen Abänderungen billigte. In der Verordnung werden Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen festgelegt, die von Ursprung, Bestimmung, Transportweg und Art der Abfälle sowie ihrer Behandlung am Bestimmungsort abhängen. Sie gilt für die Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft oder mit Durchfuhr durch Drittstaaten, aus Drittstaaten in die Gemeinschaft, aus der Gemeinschaft in Drittstaaten und mit Durchfuhr durch die Gemeinschaft von und nach Drittstaaten.

2.10 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR

2.10.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 18. und 19. Mai 2006

Programm "Kultur 2007"

Im Anschluss an die Einigung über den Finanzrahmen 2007-2013 hat der Rat nunmehr eine politische Einigung über den Gesamttext des Beschlussentwurfs für das Programm "Kultur 2007" (*dazu ausführlich VJB 4/05*) erzielt, mit dem im Zeitraum 2007 bis 2013 Finanzmittel für den europäischen Kultursektor bereitgestellt werden sollen.

In dem Programmtext sind drei Aktionsbereiche vorgesehen:

- unmittelbare finanzielle Unterstützung kultureller Projekte;
- Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen;
- Unterstützung für Analysen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie für andere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirkung der Projekte im Bereich der europäischen Zusammenarbeit in Kulturfragen.

Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs (2008)

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Entscheidung erzielt, mit der das Jahr 2008 zum "Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs" ausgerufen werden soll. Im

Rahmen der Ausrufung des Jahres 2008 zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs kann die Gemeinschaft Informations- und Kommunikationskampagnen, Veranstaltungen und Initiativen sowie Umfragen und Studien zur Förderung des interkulturellen Dialogs unterstützen.

Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde

Der Rat hat eine politische Einigung über den Entwurf einer Empfehlung über den *Jugendschutz, den Schutz der Menschenwürde und das Recht auf Gegendarstellung* in Bezug auf den europäischen Industriezweig der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste erzielt. In dem Empfehlungsentwurf werden die Mitgliedstaaten, die Industrie und andere Beteiligte (Zuschauerverbände) sowie die Kommission ersucht, den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde im Bereich des Rundfunks und des Internets zu verstärken. Gleichzeitig wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten erwägen, Maßnahmen betreffend das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit Online-Medien einzuführen.

Europäische Qualitätscharta für Mobilität

In Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Empfehlung zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Bildungs- und Ausbildungszwecken: *Europäische Qualitätscharta für Mobilität* festgelegt. Dieser Vorschlag baut auf dem EU-Arbeitsprogramm "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" auf, in dem eine Reihe gemeinsamer Grundsätze für eine größere Effizienz und Wirksamkeit jeder Form der strukturierten Mobilität zu Bildungszwecken festgelegt werden. Als Vorbild wird das Erasmus-Programm genannt, innerhalb dessen bereits mehr als eine Million junger Menschen im Rahmen ihrer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat studiert haben. Die vorgeschlagene Charta besteht aus zehn praktischen und leicht zugänglichen Leitlinien, die für die Zeit vor der Abreise, während des Aufenthalts im Gastland und nach der Rückkehr der betreffenden Person gelten sollen: Information und Beratung, Lernplan, Personalisierung, allgemeine Vorbereitung, sprachliche Aspekte, logistische Unterstützung, Mentoring, Anrechnung, Wiedereingliederung und Evaluierung, Verpflichtungen und Zuständigkeiten.

2.11.1 ERGEBNISSE DES EUROPÄISCHEN RATES VOM 15. UND 16. JUNI 2006

Der Europäische Rat behandelte im Wesentlichen folgende Themen:

- Der Vertrag über eine Verfassung für Europa;
- Erweiterung;
- Verbesserte Funktionsweise der EU.

Vertrag über eine Verfassung:

Der Europäische Rat einigte sich auf einen breiten Ansatz, allerdings ohne konkrete Ergebnisse wie weiter vorgegangen werden soll.

Der Ratifikationsprozess wird zunächst fortgesetzt, trotz der negativen Referenden in Frankreich und den Niederlanden. Dazu werden alle Initiativen, die dazu dienen, den Dialog mit den europäischen Bürgern zu intensivieren ausgebaut, vor allem die Initiative „Plan D“.

Man ist übereingekommen, dass der derzeitige Stand der Debatten noch nicht für eine Entscheidung über die Zukunft des Verfassungsvertrages ausreicht. Daher einigte man sich darauf, dass anlässlich des Europäischen Rates im Juni 2007 unter deutschem Vorsitz der Beratungsstand bewertet werden und Perspektiven erarbeitet werden sollen. Auf dieser Basis sollen spätestens im zweiten Halbjahr 2008 – unter französischem Vorsitz – konkrete Beschlüsse gefasst werden.

Erweiterung:

Der Europäische Rat hat bekräftigt, dass Bulgarien und Rumänien am 1. Jänner 2007 beitreten sollen, hat aber gleichzeitig diese beiden Länder aufgefordert, die Vorbereitungen voranzutreiben.

Hinsichtlich Türkei und Kroatien wird festgestellt, dass noch im Jahr 2006 die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen und der Beitrittspartnerschaft bewertet werden soll; zu den Staaten des westlichen Balkan stellt der Europäische Rat den Annäherungsprozess zwar nicht in Frage, nennt aber auch keine konkreten Schritte.

Allgemein beschäftigt sich der Rat mit künftigen Erweiterungen und fordert die Europäische Kommission auf, bis zum Europäischen Rat im Dezember 2006 einen Bericht über das Kriterium der Aufnahmefähigkeit der EU zu erstellen.

Verbesserte Funktionsweise der EU

In allen Entscheidungen, die nach dem Verfahren der Mitentscheidung getroffen werden, also bei Gleichstellung Rat und Parlament (das sind die meisten Beschlüsse), sind die Ratstagungen öffentlich.

Zur Stärkung der Subsidiarität soll die Kooperation mit den nationalen Parlamenten wesentlich ausgebaut werden. Die Kommission wird aufgefordert, den nationalen Parlamenten alle neuen Vorschläge und Konsultationspapiere direkt zur Verfügung zu stellen und zu Stellungnahmen aufzufordern.

3. DER ÖSTERREICHISCHE RATSVORSITZ IM ERSTEN HALBJAHR 2006 - RÜCKBLICK

Mit 30. Juni 2006 ist der österreichische Vorsitz im Rat der Europäischen Union abgelaufen; Finnland hat im zweiten Halbjahr 2006 den Ratsvorsitz inne.

Das Arbeitsprogramm des Rates 2006 wurde von Österreich und Finnland gemeinsam erstellt und hat insbesondere folgende Themen zum Inhalt: Wachstum und Beschäftigung, die Absicherung des europäischen Sozialmodells, Forschung und Innovation, eine verbesserte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und eine Stärkung des Vertrauens der Bürger in die EU (darüber wurde im VJB 04/05 ausführlich berichtet).

Im Kapitel über „Aktuelle Entwicklungen auf Europäischer Ebene“ werden laufend die Ergebnisse und Arbeiten in diesen Bereichen dargestellt.

Die wichtigsten Einigungen, die während des österreichischen Ratsvorsitzes erzielt werden konnten, seien allerdings ausdrücklich genannt:

- Die endgültige Einigung über den EU-Haushalt 2007-2013 kam erst nach langen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zustande. Nach dieser grundlegenden Einigung war es möglich, verschiedene Programme (zB das Siebente Forschungs-Rahmenprogramm) zu verabschieden.
- Die politische Einigung über die „Dienstleistungsrichtlinie“ in der vom Europäischen Parlament geforderten Form wurde informell anlässlich des Treffens der Wettbewerbsminister am 21. und 22. April in Graz erzielt.
- Künftig werden die meisten Entscheidungen im Rat der Europäischen Union öffentlich sein. Das bedeutet, das Abstimmungsverhalten der einzelnen Minister wird transparent. Gegen diese Regelung hatte sich Großbritannien anfangs heftig gewehrt.
- Das erste Kapitel der Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und der Türkei konnte – im Falle der Türkei aber erst nach Vetodrohungen Zyperns – abgeschlossen werden. Die Türkei wurde allerdings

ermahnt, die Verpflichtungen zur Öffnung der Häfen und Flughäfen gegenüber Zypern einzuhalten. Slowenien wird 2007 den Euro einführen können.

Von zentraler Bedeutung waren verschiedene Großveranstaltungen und Konferenzen:

- Die Subsidiaritätskonferenz „Europa fängt zu Hause an“ in St. Pölten im April 2006. Subsidiarität bedeutet, dass die EU nur dort tätig werden darf, wo ihr die Mitgliedstaaten ausdrücklich eine Befugnis dazu übertragen haben. Im Zweifelsfall sind die Mitgliedstaaten zuständig - nicht die Union. Wo auch immer die EU keine ausschließliche Zuständigkeit hat, gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. die Union kann nur tätig werden, wenn sie im Vergleich zu den Mitgliedstaaten einen Mehrwert erzielen kann. Die stärkere Einbindung der nationalen und regionalen Parlamente in die europäische Rechtssetzung sowie eine bessere gerichtliche Durchsetzung der Subsidiarität waren die Hauptforderungen der Konferenz.
- Der EU-Lateinamerika-Gipfel vom 11.-13. Mai 2006 versammelte Staats- und Regierungschefs von 60 Ländern in Wien. Konkrete Ergebnisse des Gipfels, die ihrerseits in zahlreiche Subkonferenzen gegliedert war, sind insbesondere der Beginn eines Verhandlungsprozesses für ein Assoziationsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika, das Ziel, Handel zwischen der EU und den Staaten Lateinamerikas und der Karibik und Investitionen in den nächsten 5 Jahren zu verdoppeln, die Ausarbeitung eines Wirtschaftsabkommens mit der Karibischen Gemeinschaft sowie ein Programm zum Wiederaufbau Haitis. Das nächste derartige Treffen wird 2008 in Peru stattfinden.
- Die Konferenz über Gentechnik-Koexistenz in der Landwirtschaft vom 4.-6. April 2006 in Wien. Als Ergebnis wurden insbesondere Regelungen über Reinheitsstandards für Saatgut, ein sicherer und effizienter Schutz von konventionell und biologisch wirtschaftenden

Landwirten und eine größtmögliche Sicherheit und Information für die Konsumenten genannt. Keine Einigung wurde zur Frage erzielt, ob es eu-rechtliche Rahmenbedingungen für die Regelung der Koexistenz geben soll.

- EU-USA-Gipfel am 21. Juni 2006 in Wien. Diese Gipfeltreffen finden seit 1990 jährlich abwechselnd in Washington und in Europa statt. Diesmal war wieder Europa an der Reihe, wobei traditionellerweise jenes Land als Gastgeber fungiert, welches gerade die EU-Präsidentschaft innehat. Wichtige Themen des Treffens waren Energie/Energiesicherheit, Demokratie und Freiheit, politische Geschehnisse in, z.B., Iran, Irak, dem Nahen Osten, Wirtschafts- und Umweltthemen, sowie das Visa Waiver Programm. Unterzeichnet wurde ein Abkommen zur Kooperation im Bildungsbereich 2006-2013 mit konkreten Maßnahmen wie die Einführung gemeinsamer Studiengänge (= automatische Anerkennung von Studienzeiten und ggf. Leistungsnachweisen), Austauschprogramme für Studierende und Lehrende oder Kooperationsprogramme für Bildungsinstitutionen. Guantánamo war zwar ein Thema, einen Zeitplan für die Schließung des Gefangenenlagers wurde jedoch nicht genannt.

Daneben gab es weitere Bereiche, die im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft ebenfalls thematisiert wurden, für die an Lösungen allerdings noch gearbeitet wird:

- Zum Vertrag über eine Verfassung für Europa konnte keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt werden. Nunmehr soll der deutsche Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2007 einen Fahrplan erstellen, konkrete Entscheidungen sind für die französische Präsidentschaft 2008 vorgesehen.
- Die Verhandlungen über eine Änderung der Arbeitszeitrichtlinie sind vorläufig gescheitert. Bis zuletzt strittig waren die Möglichkeiten, unter denen Ausnahmen von der Begrenzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit möglich sein sollten.
- Eine Entscheidung über die EU-Grundrechtsagentur konnte noch nicht getroffen werden da noch geprüft wird, wie weit die Kompetenzen dieser Einrichtung gehen soll.
- Die EU-Staaten einigten sich zwar grundsätzlich auf eine "gemeinsame Energiepolitik". Konkrete Schritte gab es bisher aber kaum: der Plan einer EU-Regulierungsbehörde wurde abgelehnt. Eine Debatte über nationalen Wirtschaftsprotektionismus im Energiebereich wurde vermieden. Keine Fortschritte gab es im Streit mit Moskau über die Liberalisierung des russischen Energiemarktes.

4. STRUKTURFONDSPERIODE 2007-2013

DIE NEUE STRUKTURFONDSPERIODE 2007-2013 UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTUNG DES ZIELES „REGIONALE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG“ - STAND DER ENTWICKLUNGEN

Grundsätzliches:

Regionalpolitik und Solidarität spielen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU eine wesentliche Rolle. Die Europäische Union setzt ca. 35 % ihrer finanziellen Mittel pro Jahr für die Strukturpolitik ein und stellt damit nach der Landwirtschaft den wichtigsten Ausgabenposten der EU dar. (Übersehen werden darf dabei aber nicht, dass die budgetären Mittel der EU in Summe relativ klein sind. Das Budget beträgt derzeit jährlich ca. 120 Mrd. Euro u. ist somit nur ca. doppelt so groß wie das österreichische Bundesbudget).

Für das Land Steiermark sind die Ziel 2 Förderungen, die in der neuen Periode als Ziele „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ firmieren werden (hier geht es darum, die wirtschaftliche und soziale Umstellung in industriellen, ländlichen, städtischen oder solchen Gebieten zu fördern, die von der Fischerei abhängig sind und mit Strukturproblemen zu kämpfen haben) von größter Bedeutung. Daneben gibt es noch zwei Gemeinschaftsinitiativen (INTERREG IIIA und LEADER+), für die die Steiermark verwaltungstechnisch zuständig ist. Wobei Interreg im Rahmen des Zieles „Territoriale Kooperation“ nun in die Strukturfondsverordnung aufgenommen wurde und LEADER im Rahmen der ELER-Verordnung administriert werden wird.

Strukturfondsmittel stammen aus dem Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäische Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL - Abteilung Ausrichtung). Die Mittel können von den Mitgliedsstaaten nur vergeben werden, wenn die EU-Mittel um nationale Fördermittel sowie private Mittel ergänzt werden. Damit können wesentlich höhere Mittel durch die EU mobilisiert werden.

Eine Einführung in diese Materie gab es bereits im Dritten Vierteljahresbericht 2005, S. 26 ff. Im Folgenden wollen wir den derzeitigen Stand der Entwicklungen für die neue Strukturfondsförderperiode 2007-2013 aufarbeiten.

Die Steiermark von 2007 bis 2013

Wie bereits im Dritten Vierteljahresbericht dargestellt, wird es die alte Zieleinteilung nicht mehr geben. Dafür kommt folgende Einteilung:

- Konvergenz
- Regionale Wettbewerbstätigkeit und Beschäftigung
- Europäische territoriale Zusammenarbeit

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 3. Mai 2006 u.a. mit dem Thema „EU-Regionalpolitik und nationale Regionalfördergebiete 2007 bis 2013“. Die Verteilung der Mittel aus dem Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung auf die Länder wurde so beschlossen:

in TEUR	Anteil in %	2007-13: EFRE-Gesamtsumme	davon § 54-Dotation für Grenzregionen
K	12,14%	59.844	21.280
NÖ	26,24%	129.341	45.848
OÖ	17,22%	84.847	29.412
S	2,49%	12.267	
ST	27,94%	137.702	47.924
T	6,26%	30.880	
V	3,18%	15.683	
W	4,53%	22.336	5.536
Summe	100,00%	492.900	150.000

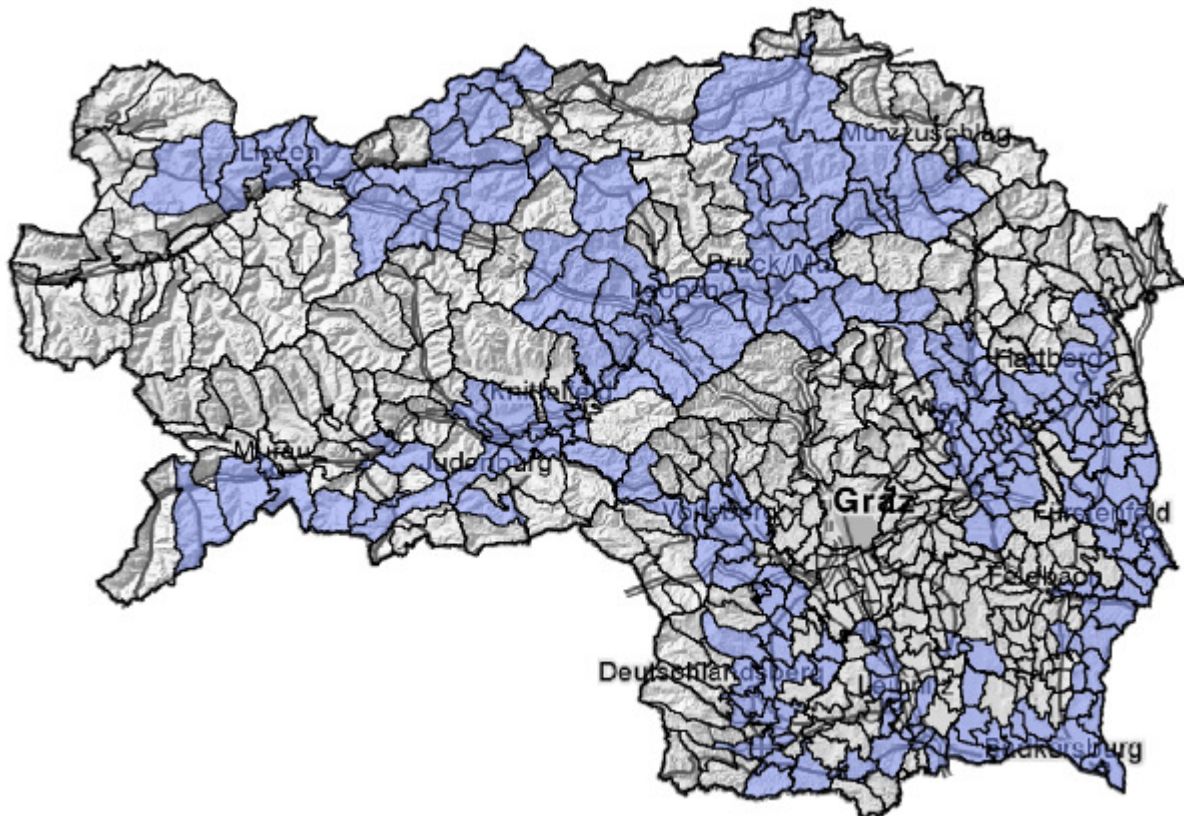
Die Steiermark erhält also 137,7 Mio € von 2007 bis 2013 (2000 bis 2006 waren dies 187 Mio €). Für die Aufteilung des Bevölkerungsplafonds der **nationalen Regionalfördergebiete 2007 – 13** auf die Länder ergibt sich:

Förderfähige Einwohner (Stand: 2005) gem. Art. 87(3)c EG-V für den Zeitraum 2007 – 13:

Kärnten	202.099
Niederösterreich	506.996
Oberösterreich	251.012
Salzburg	21.261
Steiermark	535.606
Tirol	50.472
Vorarlberg	0
Wien	0
Gesamt	1.567.446

Somit wird die Anzahl der Personen, die in regionalen Förderungsgebieten in der Steiermark wohnen von 691.851 (Periode 2000 bis 2006) auf 536.606 reduziert.

Am 12. Juni 2006 wurde eine Landtagsvorlage mit den regionalen Förderungsgebieten in der Steiermark für die neue Förderperiode eingebracht. Die blau eingezeichneten Gemeinden werden dabei als förderfähig ausgewiesen.



Unter Federführung der Abteilung 14 wird derzeit das Programmplanungsdokument für die kommende Finanzperiode erarbeitet. Dabei wird von drei Prioritäten ausgegangen: 1. Stärkung der innovations- und wissensbasierten Wirtschaft 2. Stärkung der Attraktivität von Stadorten und Regionen 3. Governance und Technische Hilfe. Welche Abteilungen im neuen Programm involviert sein werden und wie die Mittel aufgeteilt werden könnten, wird derzeit erarbeitet, wobei es hier noch keine Beschlüsse gibt. Gegenüber der laufenden Periode wird es insofern Veränderungen geben, als weniger Abteilungen bzw. Fachabteilungen

des Landes in das Programm eingebaut sein werden und die Fokussierung auf wissenschafts- und innovationsbasierte Wirtschaft gelegt wird.

Für das Ziel „ Europäische territoriale Zusammenarbeit“ werden 199 Mio. EUR für die grenzüberschreitende und 25 Mio. EUR für die transnationale Zusammenarbeit verwendet.

Gemäß Beschluss der Landeshauptleute vom 3. Mai 2006 sieht die Aufteilung der EFRE-Mittel für grenzüberschreitende Programme auf die Länder so aus:

Ö-Gesamt	199.000.000
Burgland	29.332.000
Niederösterreich	34.683.000
Wien	37.000.000
Kärnten	21.208.000
Steiermark	19.596.000
Oberösterreich	17.715.000
Salzburg	11.383.000
Tirol	19.000.000
Vorarlberg	9.083.000

Dazu kommen noch 25 Mio Euro für transnationale Aktivitäten, die nicht auf die Länder aufgeteilt werden.

Im Land ist die Abteilung 16, Landes- und Regionalplanung, für die Umsetzung von INTERREG IIIA verantwortlich und somit auch für das neue Ziel „Territoriale Kooperation“. Derzeit liegt ein dritter Entwurf für das Operationale Programm des Programms Slowenien-Österreich vor. Schwerpunkte sind competitiveness and knowledge based economy sowie sustainable development.

Es ist eine Gebietsausweitung insofern erfolgt als in Slowenien der Raum um Ljubljana und in der Steiermark Westliche Obersteiermark und Östliche Obersteiermark dazugekommen sind. Auch die NUTS-III-Ebene Burgenland Süd beteiligt sich erstmals an diesem Programm.

Die Steiermark beteiligt sich nun auch im Interreg-Programm Ungarn-Österreich und zwar das NUTS III Gebiet Oststeiermark. Erste Gespräche über mögliche Themen werden geführt.

Die finanzielle Verteilung der ca. 19,6 Mio Euro auf die beiden Programme ist noch offen. Auch die Verteilung der Aufgaben unter den Partnern ist noch zu klären.

Nachfolgeprogramm für INTERREG IIIB wird in der Periode 2007 – 2013 die Transnationale Kooperation sein. Wie schon in der aktuellen Periode werden die Programme auf mehrere Kooperationsräume ausgerichtet; Österreich (und somit auch die Steiermark) liegt davon in drei Räumen:

- Alpenraum (AT, DE, FR, IT, SI, CH, FL)
- CADSES Nord (AT, GR, HU, I, SK, SI, CZ, PL)

- CADSES Süd (AT, GR, HU, I, SK, SI, BUL, RO)

Die Programmplanung und die Auswahl der Managing Authorities (Verwaltungsbehörden) für diese drei Programme läuft zurzeit. Für den Raum EAST CENTRE hat sich Wien und für den ALPENRAUM Salzburg als Managing Authorities beworben.

Die finanzielle Dotierung für Österreich liegt für alle drei Programme aus INTERREG IIIB bei 25 Mio EFRE; wobei eine Kofinanzierungsrate von 75-85% vorgesehen ist. Im Unterschied zu Programmen aus dem Bereich der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit werden diese EFRE-Mittel jedoch nicht innerhalb Österreichs auf die Länder verteilt und von diesen in ihrer Programmplanung den entsprechenden Finanztabellen zugeordnet. Da die Programme der Transnationalen Kooperation nach dem Call-Prinzip die einzelnen Projekte genehmigen, stellt dieser EFRE-Anteil somit einen durch Beteiligung österreichischer Projektpartner auszulösende Kofinanzierung dar. Projektpartner in diesen Programmen können neben Verwaltungseinheiten des Bundes und der Länder auch weitere öffentliche aber auch private Institutionen und Unternehmen sein.

Der Ländliche Raum in der Steiermark

Das Lebensministerium hat unter dem Titel „Der grüne Pakt“ am 16.2.2006 in Vorbereitung des Ländlichen Entwicklungsprogramms der Periode 2007 – 2013 den Entwurf der Maßnahmenbeschreibungen veröffentlicht. In Form von Dialogtagen und der Nutzung der Internetplattform bestand die Möglichkeit der öffentlichen Diskussion.

Ziel ist es, mit Wirksamkeit 1.1.2007 rechtzeitig ein von der EU genehmigtes Programm vorliegen zu haben. Neben der Klärung offener Fragen zur endgültigen Fixierung des Programmvolumens für Österreich sind auf EU-Ebene noch andere technische Details zur Programmimplementierung zu klären.

Parallel dazu läuft die Programmentwicklung in Österreich. Ziel ist es auch, das bewährte Ländliche Entwicklungsprogramm der Periode 2000 – 2006 in seinen Eckpunkten wieder zu erkennen und doch auch Prioritäten zur Stärkung der ländlichen Regionen zu setzen.

Das voraussichtliche jährliche Mittelvolumen an öffentlichen Ausgaben wird in Österreich wiederum bei rund 1 Mrd. € liegen, wobei vorbehaltlich der Gespräche über die Finanzaufteilung von einer Zuordnung von 50% EU-Mitteln, 30% Bundesmitteln und 20% Landesmitteln analog der Periode 2000 – 2006 auszugehen sein wird.

Für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum wurde die Verordnung zur Ländlichen Entwicklung kurz ELER erarbeitet. Darin wurden vier Achsen festgelegt, wobei die Achse IV sich auf die Gemeinschaftsinitiative LEADER bezieht:

Achse I: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation; Verantwortung bei der Agrarabteilung

Achse II: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung;

Achse III: Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

Achse IV: LEADER unter Einbindung von möglichen Abteilungen wie z.B. Tourismus, Kultur, Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft.

Mit den EU-Vorgaben zur Schwerpunktsetzung in den einzelnen Achsen ist folgende Prioritätensetzung möglich:

- Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft mind. 10%
- Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft max. 80%

- Schwerpunkt 3: Lebensqualität in ländlichen Räumen und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft mind. 5%
- Schwerpunkt 4: Leader mind. 5 %

Ausgehend von der Verteilung in der Periode 2000 – 2006 mit rund 87% der Mittel im Schwerpunkt 2, dem Bereich der Direktzahlungen in den benachteiligten Gebieten und den Umweltleistungen im Rahmen von ÖPUL bringt der neue Ansatz vor allem eine Stärkung für die Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

Die wesentlichen Eckpunkte für den Ländlichen Raum der Steiermark

Im Schwerpunkt 1 wird eine Bildungsoffensive gesetzt, wird die Ersteiniederlassung von Junglandwirten gestärkt und der bewährte Ansatz der einzelbetrieblichen Investitionen für betriebserhaltende und einkommensschaffende Investitionen beibehalten.

In der Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte wird zur Stärkung der Marktpositionierungen (denkt man an Fleisch, Milch, Obst und Gemüse, Ölkürbis sowie Wein) ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Auch die forstlichen Maßnahmen im Bereich der Vermarktung und Logistik sind gerade für das Waldland Steiermark neben der Unterstützung der Biomasseaktivitäten (auch im Schwerpunkt 3 vertreten) von besonderer Bedeutung.

Im Schwerpunkt 2 wird die bewährte Ausgleichszahlung in den von der Natur benachteiligten Gebieten (mehr als 70% der Landesfläche der Steiermark sind als Berggebiet, sonstiges benachteiligtes Gebiet oder kleines Gebiet klassifiziert) in vollem Umfang aufrechterhalten.

Im Bereich des Landwirtschaftlichen Umweltprogramms sind in den drei Blöcken

Extensive und umweltschonende Bewirtschaftungsweisen

Kulturlandschaft und Naturschutz, sowie

Boden-, Klima-, und Wasserschutzmaßnahmen

Maßnahmen der laufenden Programmperiode wieder verankert. Auch aufgrund des Ergebnisses der EU- Marktordnungsreform 2003 sind Anpassungen in der Prämien-gestaltung notwendig.

In diesem Schwerpunkt sind außerdem Maßnahmen im Zusammenhang mit den Natura 2000 – Gebieten und den Forstumweltmaßnahmen verankert.

Im Schwerpunkt 3 (inkl. 4 Leader) bilden Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (inkl. Kleinunternehmen und Tourismuseinrichtungen), Dienstleistungen der Grundversorgung (Wegenetz und Energie aus Biomasse) und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes die Schwerpunkte. Mindestens die Hälfte des Programmvolumens in dieser Schwerpunktachse sind nach den Regeln von Leader, einer bisher sehr bewährten Förderungsstrategie zur Stärkung lokaler und regionaler Initiativen, einzusetzen.

Die AkteurInnen in den ländlichen Regionen sind schon jetzt eingeladen eine Ideensammlung vorzunehmen, Vorarbeiten zur Projektumsetzung anzugehen und mit den zuständigen Förderungsabwicklungsstellen des Landes, der Landwirtschaftskammer und den Leader-Managements (in den zumindest bisherigen und vermutlich auch künftigen Leader-Regionen) Kontakt zu halten.

Jedenfalls ist beabsichtigt, neben dem zügigen Aufbau (auch der Weiterentwicklung der bestehenden Struktur) der Abwicklungsstruktur auf Landes- und regionaler Ebene eine begleitende umfassende Information über den Stand der EU-Genehmigung, der Implementierung der Programme in Österreich und der künftigen Richtlinieninhalte vorzunehmen.

Ergänzend wird berichtet, dass mit Verfügung des Landesamtsdirektors vom 13.1.2005 unter der Federführung der FA10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung im Sinne einer effizienten Kooperation und Koordination zur Vorbereitung und Umsetzung des Ländlichen Entwicklungsprogramms von 2007 – 2013 auf Landesebene die Arbeitsgruppe „Ländlicher Raum 07 – 13“ eingerichtet wurde.

In bisher 4 Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde eine fachlich-technische Stellungnahme ausgearbeitet und an das BMLFUW weitergeleitet. Gleichzeitig wurde das Zuständigkeitstabelle mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 24. April 2006 einstimmig angenommen.

Nach Vorliegen der Finanzvorgaben an das BMLFUW werden die Beratungen in der Ar-

beitsgruppe betreffend die finanzielle Mitwirkung der betroffenen Abteilungen fortgesetzt.

Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund

Abschließend kann noch angeführt werden, dass derzeit auf Beamtenebene an einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund gearbeitet wird, in dem das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 geregelt wird. Auch in der Periode 2000 bis 2006 wurde eine derartige Vereinbarung abgeschlossen.